

**Allgemeinverfügung
des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
zur Zulassung der Säuerung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut für das Weinwirtschaftsjahr 2019/2020**

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) erlässt auf der Grundlage des § 13 Abs. 6 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2019, die in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale- Unstrut erzeugt wurden, darf eine Säuerung unter den in den Nummern 2 ,3 und 4 genannten Bedingungen vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
4. Die Anwendung des önologischen Verfahrens der Säuerung schließt die Anwendung der önologischen Verfahren der Anreicherung und der Entsäuerung bei ein und demselben Erzeugnis aus.
5. Die Säuerung von Wein darf nur in dem Weinbereitungsbetrieb und der Weinbauzone erfolgen, in der die zur Herstellung des betreffenden Weins verwendeten Weintrauben geerntet wurden.
6. Die Säuerung ist im Kellerbuch, im Weinbuch und im Stoffbuch zu dokumentieren. Soweit ein Kellerbuch oder ein Weinbuch zu führen ist, erfolgt die Angabe der Säuerung im jeweils geführten Buch.
Die Säuerung muss ferner in dem Begleitdokument gemäß Artikel 147 der Verordnung(EU) Nr. 1308/2013 verzeichnet werden, mit dem die entsprechend behandelten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.
7. Die Anwendung des önologischen Verfahrens der Säuerung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) zu melden. Die Meldung nach Satz 1 hat spätestens am zweiten Tag nach Abschluss der ersten im Weinwirtschaftsjahr 2019 durchgeführten Maßnahme zu erfolgen. Hierfür kann der vom TLV bereitgestellte Vordruck genutzt werden.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger als bekannt gegeben.
9. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 13. September 2019 in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann im TMASGFF, Referat 53, Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt während der Dienstzeit eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Internetseite des TMASGFF unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/lebensmittel/index.aspx> eingestellt. Der Vordruck zur Meldung der Säuerung wird durch das TLV übermittelt.

Begründung:

I.

Der Weinbauverband Saale-Unstrut hat mit Schreiben vom 5. September 2019 unter Hinweis auf außergewöhnliche Witterungsbedingungen im Weinwirtschaftsjahr 2019 einen Antrag auf Zulassung der Säuerung von Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2019 gestellt.

II.

Die Zulassung der Säuerung beruht auf § 13 Abs. 6 des Weingesetzes. Danach kann die zuständige Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.

Die Zuständigkeit des TMSGFF als oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde für die Zulassung der Säuerung ergibt sich aus § 16 der Thüringer Weinverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 789). Das nach § 16 ThürWeinVO für die Zulassung der Säuerung erforderliche Benehmen mit dem für Weinbau zuständigen Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft liegt vor.

Die Voraussetzungen für Zulassung der Säuerung, dass außergewöhnliche Witterungsverhältnisse vorgelegen haben müssen, sind nach der vorliegenden Datenlage für das Jahr 2019 als gegeben zu betrachten. Die bisherige Vegetationsperiode 2019 war von durchgängig erhöhten Durchschnittstemperaturen mit einer Häufung von extremer Hitze und geringen Niederschlägen geprägt. Diese hohen Temperaturen und die geringe Bodenfeuchte sorgen für einen schnellen Säureabbau und einen erhöhten pH-Wert. Aktuelle Analysedaten bestätigen diesen Sachverhalt.

Die unter den Ziffern 2, 3 und 4 der Allgemeinverfügung genannten Bedingungen für die Zulassung der Säuerung beruhen auf Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nr. 2 und 3 in Verbindung mit Nr. 6 und Nr. 7 Halbsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013¹⁾.

Die Vorgabe in Ziffer 5 der Allgemeinverfügung beruht auf Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Die in Ziffer 6 der Allgemeinverfügung geforderte Dokumentation der Säuerung im Kellerbuch, im Weinbuch und im Stoffbuch stützt sich auf § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 9 der Weinüberwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2), und die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2018/274.

Die erforderliche Dokumentation im Begleitdokument ergibt sich aus Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Die Verpflichtung zur Meldung des önologischen Verfahrens der Säuerung gegenüber dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz innerhalb der genannten Frist in Ziffer 7 der Allgemeinverfügung folgt aus Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Weinüberwachungsverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 22 Buchst. I der Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2018 (GVBl. S. 84), und in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Nr. 3 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 ThürWeinVO.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223), gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 8 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe Geltung erlangt und rückwirkend in Kraft tritt.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem
Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Str. 2a
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Erfurt, den



Dr. Elschner
Stellvertretender Abteilungsleiter

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. Nr. L 347 S. 671, ABl. 2014 Nr. L 189 S. 261, ABl. 2016 Nr. L 130 S. 18, ABl. 2017 Nr. L 34 S. 41) zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndVO (EU) 2017/2393 vom 13.12.2017 (ABl. Nr. L 350 S. 15)